

Anlage 2

zum Protokoll über die Delegiertenversammlung des DSB vom 2.5.2015

Die Protokollführer

gez. Patrick Scheel

.....
(Patrick Scheel)

gez. Thilo Distler

.....
(Thilo Distler)

Präsident

gez. Heinz-Helmut Fischer

.....
(Heinz-Helmut Fischer)

b) Nominierungsordnung

Nominierungsordnung des Deutschen Schützenbundes

§ 1 Zweck

1. Die Nominierungsordnung hat den Zweck, die Zuständigkeiten und Verfahren der Nominierungen von Athleten zu sportlichen Maßnahmen festzulegen.
2. Die Nominierungsordnung ist Bestandteil der Satzung (§ 4 Ziffer 2 Satz 2 der DSB-Satzung).

§ 2 Verfahrensgrundsätze

1. Für die Auswahl der Sportlerinnen und Sportler gem. § 3 Ziffer 1 dieser Regelung bzw. die Benennung der Sportlerinnen und Sportler gem. § 3 Ziffer 2 wird die Nominierungsordnung durch die Qualifikationsmodi der einzelnen Bogen- und Schießsportdisziplinen ergänzt. In den Qualifikationsmodi werden folgende Punkte geregelt:

- die teilnahmeberechtigten Sportlerkreise,
- die vorgesehenen Qualifikationstermine,
- die möglichen Austragungsorte,
- die Anzahl der Programme,
- die Mindestanzahl der vom Sportler zu absolvierenden Sportprogramme,
- die Sortierkriterien bei Ring-/Treffergleichheit,
- das anzuwendende Regelwerk,
- die Wettkampfleitung,
- sowie ggf. eine Kostenregelung für Sportler mit Sonderzulassungen.

2. Die Qualifikationsmodi werden vom Sportdirektor und den Bundestrainern erstellt, im Trainerrat besprochen und endgültig durch den Bundesausschuss Spitzensport beschlossen. Den Sportlern wird der Qualifikationsmodus mit der jährlichen Athletenvereinbarung zugesandt. Die Sportler bestätigen den Erhalt und die Akzeptanz durch ihre Unterschrift unter die Athletenvereinbarung.

3. Grundsätzlich sind die Athleten aufgrund des Rankings nach den sportlichen Leistungen in den Qualifikationswettkämpfen zu nominieren oder zur Nominierung beim DOSB vorzuschlagen. Die Details werden hierzu in den jeweiligen Qualifikationsmodi geregelt.

In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Folgende Kriterien können eine Abweichung vom Grundsatz rechtfertigen:

- a) die Leistungsentwicklung und -perspektive des Athleten anhand seiner persönlichen Leistungskurve,
- b) psychische und physische Belastbarkeit bzw. medizinische Gründe,
- c) von den zuständigen Verbandsorganen sanktionierte Verhaltensweisen, die einer Nominierung entgegenstehen.

4. Außerdem können in besonders zu begründenden Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen der Nummern 3.a) und 3.b) Athleten für die Nominierung gesetzt werden. Diese Athleten müssen nicht an Qualifikationswettkämpfen teilnehmen.

5. Unmittelbar nach Beendigung der Qualifikationswettkämpfe der Disziplinblöcke, nach Männern und Frauen getrennt, werden die Sportlerinnen und Sportler entsprechend der Vorgaben des § 2 Ziffer 1 und 3 vom zuständigen Bundestrainer ermittelt und ein Nominierungsvorschlag über den Sportdirektor an den Bundesausschuss Spitzensport weitergereicht. Dieser prüft den Vorschlag aus sportfachlicher Sicht.

Gleichzeitig informiert der Bundestrainer sämtliche vor Ort anwesenden Sportler und Betreuer über seinen Vorschlag. Etwaige Einsprüche hierzu sind bis 16:00 Uhr am nächsten Werktag nach Mitteilung an den Sportdirektor zu richten. Sollten hinsichtlich des Nominierungsvorschlages des Bundestrainers Einwände bestehen, finden diese bei der Abwägung der Argumente im Rahmen der Nominierungsentscheidung Berücksichtigung.

Der Bundesausschuss Spitzensport erstellt einen Nominierungsvorschlag für das DSB-Präsidium in Fällen des § 3 Ziffer 1 bzw. nominiert endgültig in Fällen des § 3 Ziffer 2.

6. Eine evtl. Rücknahme einer bereits ausgesprochenen Nominierung wird in den Fällen des § 3 Ziffer 1 durch einen Beschluss des Präsidiums bzw. in Fällen des § 3 Ziffer 2 durch einen Beschluss des Bundesausschuss Spitzensports vorgenommen.

Für eine Rücknahme müssen folgende Gründe vorliegen:

- ein Ausnahmekriterium gem. § 2 Ziffer 3 Satz 3a), b), c) und / oder
- ein Verstoß gegen die vereinbarte Wettkampfvorbereitung

§ 3 Zuständigkeit

1. a) Für die Auswahl von Sportlerinnen und Sportlern, die dem DOSB zur endgültigen Nominierung für Olympische Sportveranstaltungen vorgeschlagen werden, ist das Präsidium zuständig.

b) Nach der Entscheidung des Präsidiums wird der Nominierungsvorschlag an den DOSB weitergeleitet.

2. Für die Nominierung von Sportlerinnen und Sportlern für alle anderen sportlichen Maßnahmen ist der Bundesausschuss Spitzensport zuständig.

§ 4 Rechtsweg

Streitigkeiten, die sich aus diesem Regelwerk ergeben oder die eine Nominierung zum Inhalt haben, entscheidet das DSB-Gericht 1. Instanz auf der Grundlage der Rechtsordnung (§ 15 Ziffer 8 c) 2. Spiegelstrich DSB-Satzung). Diese Entscheidung ist endgültig.

Bemerkung

Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit sind in dieser Nominierungsordnung männliche und weibliche Sprachformen nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.